

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
23.2.2011:
Gesetzgebungsverfahren BT-Drs. 17/3617 und
Antrag der Fraktion der SPD BT-Drs. 17/2411

Ich danke dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur Gelegenheit einer Stellungnahme.
Das Gesetzgebungsvorhaben ist aus wissenschaftlicher Sicht sowie aus der Sicht der Praxis sehr zu begrüßen.

Die wesentliche Errungenschaft wird die *persönlich geführte Vormundschaft* sein:

1. Eine **persönliche Beziehung** soll zwischen der Amtsvormundin² und ihrem Mündel durch **regelmäßige Kontakte** (einmal monatlicher Besuch) entstehen,
2. um auf dieser Basis der **Verpflichtung zur „persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels“** durch die Amtsvormundin gerecht werden zu können.
3. Eine **Fallzahlenbegrenzung** auf max. 50 Fälle je Vollzeitstelle soll dieses ermöglichen.

Diese drei Parameter stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig:



Meine Stellungnahme folgt der Nummerierung des Gesetzentwurfs, dessen Wortlaut jeweils in Kästen umrandet ist. Die roten Hervorhebungen sind meine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

¹ Veröffentlichungen der Verfasserin zum Thema: (1.) Stellungnahme des DJB vom 22.3.2010 zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts (Referentenentwurf des BMJ, Stand 4.12.2009). Unter: <http://www.djb.de/Kom/K2/St10-5/> (2.) Sünderhauf, H. (2010): *Aus dem „Fall Kevin“ lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Vormundschaft*, Das Jugendamt (JAmt) Heft 10/2010, S. 405 – 414 (3.) Sünderhauf, H. (2011): *Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?* - in Vorbereitung - Kontakt: hildegund.suenderhauf@evhn.de

² Da die Fachkräfte in diesem Beruf zu 96 % Frauen sind, mancherorts sogar 100 %, verwende ich im Folgenden nur die weibliche Form der Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs:**Persönliche Kontaktpflicht, monatlicher Besuch in gewohnter Umgebung**

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten.“ (§1793 Abs. 1a Satz 1 BGB-E)

Dies ist die zentrale Neuerung im Gesetzentwurf: Die Amtsvormundin, die an Eltern statt die elterliche Sorge für ein Kind ausübt, muss dieses Kind persönlich kennen und eine möglichst vertrauensvolle Beziehung zu ihm haben. Dieses ist auch verfassungsrechtlich *dringend* geboten:

Aus den Verfassungsgarantien der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG ergibt sich das **Recht jedes Kindes auf eine seinem Wohl entsprechende Wahrnehmung der Personensorge** im Sinne eines allgemeinen Kinderschutzanspruchs. Speziell stützt sich der Anspruch des Mündels auf das staatliche Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Dies setzt voraus, dass das Kind eine persönliche Beziehung zur seiner Amtsvormundin haben *muss*, denn nur so kann die Amtsvormundin die Bedürfnisse des Kindes sehen und seine Beteiligungsrechte achten.

Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KK) garantiert Kindern und Jugendlichen **Beteiligungsrechte an allen sie betreffenden Entscheidungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren**. Ein besonderes Anhörungsrecht haben Kinder gem. Art. 9 Abs. 2 UN-KK in Verfahren, die zu einer Trennung von den Eltern führen können. Eine Verfahrensbeteiligung geht nicht ohne direkte Kommunikation zwischen Kind und Amtsvormundin als dessen Fürsprecherin.

Gem. **§ 8 Abs. 1 SGB VIII** haben jedes Kind und jeder Jugendliche das **Recht, altersgemäß an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu sein**. An diese Vorschrift ist auch die Amtsvormundschaft gebunden.

Es gehört zu den **Erziehungszielen** aus **§ 1 SGB VIII** und **§ 1626 Abs. 2 BGB**, dass der junge Mensch lernt an Entscheidungen, die ihn betreffen, verantwortungsvoll mitzuwirken. Über § 56 SGB VIII und § 1793 S. 2 BGB gilt dies auch für die Amtsvormundschaft und ihre Mündel.

Praxisforschungsberichte haben bestätigt (*Zitelmann 2002*), dass über die Hälfte der Mündel ihre Amtsvormundin gar nicht persönlich kennen, die anderen meist nur von den halbjährlichen Hilfeplangesprächen oder sog. Helferkonferenzen.³ Die persönliche Kontaktpflicht ist jedoch ein „Muss“.

Zur Häufigkeit der Besuchskontakte und zum Ort des Besuchs sieht der Ges.-E vor:

„Er [der/die Amtsvormundin] soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“ (§1793 Abs. 1a Satz 2 BGB-E)

Die Formulierung in „*in der Regel einmal monatlich*“ lässt genug Spielraum für häufigere oder seltene Kontaktfrequenzen. Je nach Alter des Kindes, akuter Konfliktlage, Unterbringungssituation und Stadium der Vormundschaft kann und muss hier die Amtsvormundin verantwortungsvoll variieren können.

Der Formulierung, den Mündel „in dessen üblicher Umgebung“ aufzusuchen, „*wenn nicht im Einzelfall ein anderer Ort geboten ist*“, ist ebenfalls zuzustimmen. In der Regel soll die Amtsvormundin ihr Mündel zuhause besuchen, um das Kind in seiner Alltagsumgebung zu erleben, aber auch um bei dieser Gelegenheit mit seinen Betreuer/innen sprechen zu können. Um unbefangen reden zu können, kann aber auch ein neutraler Ort gewählt werden. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass die Kinder regelmäßig in die Amtsräume bestellt werden.

³ *Zitelmann ZfJ 2002, 375, 378.*

Zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs:**Persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung**

Das ist die zweite fundamentale Änderung im Selbstverständnis der Amtsvormundschaft: Die Amtsvormundin ist künftig persönlich für ihre Mündel *verantwortlich*.

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“ (§ 1800 Satz 2 BGB-E)

Die persönliche *Verantwortung für die* Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ist der Kernbereich der vormundschaftlichen Aufgabe. Sie ist erforderlich, da hier die persönlich verantwortlichen Eltern durch den Staat im Rahmen seines **Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 GG** ersetzt werden.

Diese Verantwortung kann nicht alleine den Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) oder den Pflegeeltern überlassen werden. Der ASD hat nämlich zugleich über die Installation von Hilfen zur Erziehung zu entscheiden und ist bekanntlich hohem Kostendruck ausgesetzt. Die Pflegefamilien verfolgen (auch) ihre eigenen Interessen. Die Amtsvormundin muss hier als unabhängige Fürsprecherin für das Mündel dessen Interessen auch *gegen* das Jugendamt und auch *gegen* die Pflegeeltern oder *gegen* die leiblichen Eltern vertreten, notfalls auch gerichtlich.

Nur die persönliche Verantwortung der Amtsvormundin im Wächteramt kann dem Kindeswohl gerecht werden. Sie wird durch diese geplante Regelung sehr gut gefördert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs:**Beaufsichtigung der Amtsvormundschaft durch das Familiengericht**

Das Familiengericht überwacht, wie bisher, die Tätigkeit der Amtsvormundschaft. Diese Überwachungspflicht des Gerichts muss nun den geänderten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Amtsvormundschaft angepasst werden.

Im Gesetzentwurf ist nur die Kontaktpflicht aufgenommen worden. Die zweite grundlegende Aufgabe, nämlich die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch die Amtsvormundschaft (vorgesehen in § 1800 Satz 2 BGB-E) fehlt. Um diese ist der Gesetzentwurf zu ergänzen (die hervorgehobenen Passagen sind mein Ergänzungsvorschlag):

„Es [das Familiengericht] hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel **sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund** zu beaufsichtigen.“ (§ 1837 Satz 2 BGB-E)

Zu Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs:**Berichtspflicht der Amtsvormundschaft an das Familiengericht**

Korrespondierend mit der gerichtlichen Aufsichtspflicht muss die Berichtspflicht der Amtsvormundin an das Familiengericht angepasst werden. Die Berichte müssen sich auf den Kern der vormundschaftlichen Aufgabe konzentrieren, nämlich die Fragen: Wie geht es dem Mündel? Was habe ich unternehmen, damit es ihm/ihr besser geht?

Es genügt nicht, dass sich der Bericht lediglich auf die Feststellung beschränken kann, wie oft der Mündel besucht wurde. Daran schließen sich doch die wesentlichen Fragen an: Was konkret hat die Amtsvormundin bei ihren Besuchen wahrgenommen? Was hat die Vormundin gegen Missstände oder Fehlentwicklungen unternommen? Welche Hilfen wurden installiert? Warum diese und nicht andere? Wie geht es mit dem Kind weiter?

Also gehört in die Berichtspflicht der Amtsvormundschaft ggü. dem Gericht auch die Darstellung ihrer Tätigkeit im Hinblick die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung. Mein Formulierungsvorschlag dazu lautet:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds mit dem Mündel **sowie über die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund** zu enthalten.“ (§ 1840 Abs. 1 BGB-E)

Zu Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs:**Verletzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt als Entlassungsgrund für Betreuer**

Wie in der Amtsvormundschaft ist auch in der gesetzlichen Betreuung der persönliche Kontakt zwischen Betreuer/in und Betreutem von grundlegender Bedeutung. Es gibt bislang weder eine ausdrückliche gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zu persönlichen Besuchskontakten, noch zu deren Häufigkeit.

Zwar ist in § 1897 Abs. 1 BGB normiert: „Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, (...) die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang *persönlich zu betreuen*.“

Eine persönliche Kontaktpflicht des Betreuers/der Betreuerin ergibt sich außerdem mittelbar aus § 1901 Abs. 2 und 3 BGB: Danach ist die Betreuung nach den Wünschen und dem Willen des Betreuten zu führen und alle Entscheidungen sind mit dem/der Betreuten zu besprechen. Dennoch sind in der Praxis regelmäßige persönliche Kontakte sehr häufig nicht gewährleistet. Wenn keine wichtige Entscheidung ansteht, kommen die Betreuer/innen manchmal mehrere Jahre nicht ins Heim, um ihre Betreuten zu besuchen.

Als deutliches Signal an die Praxis müsste hier zuerst eine persönliche Kontaktpflicht gesetzlich normierte sein. Mein Vorschlag hierzu ist eine **Ergänzung in § 1901 Abs. 3 BGB**, der den Umfang der Betreuung regelt, durch den Satz:

„Der Betreuer hat mit dem Betreuten durch regelmäßige Besuche in dessen gewohnter Umgebung persönlichen Kontakt zu halten.“

Erst in zweiter Linie ist dann der bereits im Entwurf vorgesehene Entlassungsgrund bei Verletzung dieser Kontaktpflicht folgerichtig und zu begrüßen (§ 1908b Abs. 1 Satz 2 BGB-E).

Zu Artikel 2 Nummer 1:**Anhörung des Mündels zur Person der Amtsvormundin und Fallzahlbegrenzung****1. Anhörung des Mündels zur Person der Amtsvormundin**

„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies (...) möglich ist.“ (§ 55 Satz 1 SGB VIII.-E)

Nachdem das Familiengericht die elterliche Sorge auf das Jugendamt als Amtsvormundschaft übertragen hat, ist das Kind bzw. der Jugendliche altersangemessen anzuhören. Dabei geht es um die amtsinterne Übertragung des Falls auf eine bestimmte Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

Die Regelung folgt den zwingenden Vorgaben der **Art. 12 UN-KK**. Dieser garantiert Kindern und Jugendlichen Beteiligungsrechte an allen sie betreffenden Entscheidungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Für die Entscheidungen des ASD ist dieses Beteiligungsrecht des Mündels in § 8 Abs. 1 SGB VIII. bereits vorgesehen.

Es wird der neuen und stärkeren Rolle der Amtsvormundschaft gerecht, dass auch sie den Mündel künftig in ihre Entscheidungen einbeziehen muss, denn hier sollen nicht mehr Fälle verwaltet, sondern Beziehungen gestaltet werden.

2. Fallzahlbegrenzung auf 50 Fälle je Mitarbeiter/in

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 (...) Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“ (§ 55 Satz 2 SGB VIII.-E)

Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung entspricht den im Jahr 2000 erhobenen Forderungen der sog. Dresdner Erklärung. Diese vor über 11 Jahren erhobene Forderung ging von der damals herrschenden Rolle der Amtsvormundschaft aus, d.h.

- weder von monatlichen persönlichen Kontakten,
- noch von einer persönlichen Verpflichtung der Amtsvormundin zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels.

Die Fallzahlobergrenze ist jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser geänderten Aufgabe und dem neuen Rollenverständnis der Amtsvormundschaft zu sehen (vgl. Abb. 1 auf Seite 1) und kritisch zu bewerten:

Bei **50 Fällen** je Amtsvormundin wird der Besuch bei den Mündeln ca. $\frac{3}{4}$ der Arbeitszeit in Anspruch nehmen (73,5 %). Immerhin muss die Amtsvormundin 600 Besuche im Jahr durchführen! Nach Abzug der anderen nicht-mündelbezogenen, aber notwendigen Tätigkeiten bleiben für die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung nur 9,5 % der Arbeitszeit, das sind ca. **19 Minuten pro Monat je Mündel**. (Zur Berechnung dieser und der nachfolgenden Zahlenangaben siehe Anlage 1.)

Bei **40 Fällen** würden die Besuchskontakte immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeit in Anspruch nehmen (59 %). Für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung blieben je Kind **ca. 1 Stunde monatlich** (24 %).

Noch günstiger fiele die Zeitgewichtung aus, wenn die Amtsvormundin nur **30 Fälle** betreuen müsste: Auf die Besuchskontakte fielen ca. 44 % (75 Stunden). Für die persönliche Förderung von Pflege und Erziehung stünden insgesamt 39 % der Arbeitszeit, das sind **2 ¼ Std. je Kind im Monat**, zur Verfügung. Zusammen mit dem monatlichen Besuch hätte die Amtsvormundin ca. einen halben Tag Zeit für jeden Mündel. Obwohl das immer noch sehr wenig Zeit ist, sollte sie ausreichend sein, um zu verhindern, dass Kinder, die unter staatlicher Obhut stehen, durch die Amtsvormundin unbemerkt zu Schaden kommen.

Wenn wir künftig die persönlich geführte Amtsvormundschaft wollen, müssen Alibibesuche verhindert werden und die persönlich geführte Vormundschaft kapazitätsmäßig möglich sein. Die vorgeschlagene Obergrenze von 50 Fällen ist dafür untauglich oder zumindest sehr unrealistisch. Eine Belastungsobergrenze von 30-40 Fällen wäre adäquat. Dem folgt mein Formulierungsvorschlag:

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, (...) **soll 30 bis maximal 40 Vormundschaften** (...), führen.“ (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BGB-E)

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Im Artikel 3 ist vorgesehen, dass die Aufsichtserweiterung der Gerichte (Art. 1 Nr. 3) sowie die Fallzahlenobergrenze u.a. Änderungen des SGB VIII. (Artikel 2) erst 1 Jahr nach Verkündung in Kraft treten sollen. Die Kontaktpflicht (in der Regel monatlich) und die Verpflichtung der Amtsvormundin zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels, sollen jedoch sofort in Kraft treten.

Das ist praktisch nicht umsetzbar. Die Verpflichtung zu häufigen persönlichen Besuchskontakten und zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung können nur umgesetzt werden, wenn die Fallzahlen *gleichzeitig* drastisch sinken. Bei den bislang herrschenden Fallbelastungen (von bekanntlich bis zu über 200 Fällen) ist weder ein monatlicher Besuch noch die persönliche Führung der Amtsvormundschaft möglich.

Es macht auch keinen Sinn, wie vorgesehen, § 55 Abs. 3 SGB VIII. bereits in Kraft treten zu lassen und die damit korrespondierenden Regelungen der §§ 1793 und 1800 BGB noch nicht.

Geht man davon aus, dass die Jugendämter und freien Träger ein halbes Jahr Zeit benötigen, um die erforderlichen zusätzlichen Stellen zu schaffen und organisatorische Umstrukturierungen zu planen, so sollte Artikel 3 lauten:

„Dieses Gesetzes tritt am ... [einsetzen: **ein halbes Kalenderjahr** nach dem Tag der Verkündung] in Kraft.“

Weitergehende Forderungen

1. Namentliche Bestellung der Amtsvormundin durch das Gericht

Die geforderte namentliche Bestellung der Mitarbeiterin durch das Familiengericht würde die persönliche Bindung und den notwendigen Beziehungsaufbau stärker betonen. Die Amtsvormundschaft soll aus pädagogischen Gesichtspunkten möglichst kontinuierlich von einer bestimmten Person geführt werden. Die namentliche Bestellung durch das Gericht ist aber praktisch unmöglich und verfassungsrechtlich bedenklich.

Praktische Probleme:

- Das Gericht müsste bei namentlicher Bestellung die Fallzahlobergrenze der Mitarbeiter/innen im Jugendamt überwachen.
- Jede personelle Veränderung im Jugendamt müsste dem Gericht mitgeteilt werden und würde zu einem neuem gerichtlichen Verfahren führen. Das betrifft: Elternzeit, Abteilungswechsel, Änderung des Stellenumfangs, längere Krankheit, Pensionierung etc..

Beispiel: Eine Kollegin geht in Mutterschaftsurlaub und anschließende Elternzeit. Es müssten 50 zusätzliche gerichtliche Verfahren unter Einbezug von allen Beteiligten (Pflegestelle, Eltern, Kind, Vormundin, ASD-Mitarbeiter/in), durchgeführt werden, um eine neue Amtsvormundin namentlich zu bestellen.

Rechtsstaatliche Bedenken:

Gegen eine namentliche Bestellung spricht auch der verfassungsmäßig gebotene rechtsstaatliche Grundsatz der Gewaltenteilung, Art. 20 Abs. 2 GG. Die Geschäftsverteilung im Amt obliegt danach der Organisationshoheit der Verwaltung. Hier hat das Familiengericht nicht „hineinzufunken“.

2. Qualifikation der Amtsvormundinnen

„Beziehung gestalten, statt Fälle verwalten“, so könnte künftig das Motto der persönlichen Amtsvormundschaft lauten. Die Amtsvormundinnen sind jedoch bisher ganz überwiegend Verwaltungsfachkräfte (in Nürnberg und Fürth beispielsweise sogar ausschließlich). Das passt nicht mit dem neuen Anforderungsprofil der *persönlichen Verantwortung für Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung* zusammen.

Die Fachkräfte benötigen Qualifikationen in

- **Medizin**-> Liegt eine Abweichung von altersgerechten Normalentwicklung vor?
-> Sind Verletzungen kindtypisch oder ein Hinweis auf Missbrauch?
- **Psychologie** -> Zeigt das Mündel psychologische Auffälligkeiten?
-> Hat es besonderen therapeutischen Bedarf?
- **Pädagogik** -> Wie kann auf pädagogische Probleme erzieherisch reagiert werden?
- **Recht** -> FamilienR, AusländerR, AsylR, VerwaltungsR, SozialR, ErbR etc.
- **Gesprächsführung** -> motivierende Gesprächsführung,
-> Gesprächsführung mit Kindern oder mit traumatisierten Menschen
- **Professionelle Handlungsmethoden** -> Casemanagement u.a.

Hier wären Sozialpädagogen/innen (BA oder Dipl.) optimal qualifiziert, um der neuen Aufgabe der persönlichen Vormundschaftsführung und damit dem Kindeswohl gerecht zu werden. Das bestehende Personal ist in Fortbildungen in den o.g. Themengebieten entsprechend zu schulen.

Ich schlage daher vor, einen Zusatz in § 55 SGB VIII, Abs. 3 BGB-E als Satz 3 aufzunehmen:

„Die Beamten und Angestellten sollen sozialpädagogische Fachkräfte sein; bestehendes Personal ist entsprechend nach zu qualifizieren.“

Anlage 1. **Berechnung der Arbeitszeit von Amtsvormundinnen²**

Die Fallzahlbegrenzung der Amtsvormundinnen ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser geänderten Aufgabe und dem neuen Rollenverständnis der Amtsvormundschaft zu sehen (vgl. Grafik auf Seite 1 der Stellungnahme).

Im Folgenden wurde berechnet, wie viel Arbeitszeit die Amtsvormundinnen künftig für die Mündelbesuche aufbringen müssen und wie viel Zeit ihnen für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ihrer Mündel bleibt.

1. Die einzelnen Vorgehensschritte:

Schritt 1. Zunächst ist ein Aufgabenportfolio erstellt worden. Dabei wurde zwischen mündelbezogenen Tätigkeiten und nicht-mündelbezogenen Tätigkeiten unterschieden.

Schritt 2. Im nächsten Schritt wurden die aufgeführten Tätigkeiten mit konkreten Stunden in Ansatz gebracht. Dabei muss von Durchschnittswerten ausgegangen werden, deren Gewinnung in den Fußnoten zur Tabelle weiter erläutert ist. Differenziert wurde dabei zwischen den Besuchskontakten mit den Mündeln und den nicht-mündelbezogenen, aber notwendigen Tätigkeiten.

Schritt 3. Es wurde anhand der Stunden aus Schritt 2 berechnet, wie viel Prozent der Arbeitszeit in die jeweiligen Aufgaben fließen würden.

Schritt 4. Im Umkehrschluss konnte nun berechnet werden, wie viel Zeit für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung verbleiben würde.

Schritt 5. Die Zeitwerte aus Schritt 4 wurden sodann durch die Anzahl der Mündel geteilt und so konnte berechnet werden, wie viele Stunden Arbeitszeit der Amtsvormundin je Mündel monatlich zur Verfügung stünden.

Die Berechnung erfolgte für 30, 40 oder 50 Fälle je vollzeitbeschäftigter Fachkraft.

2. Monatliche Arbeitsbelastung und –verteilung bei 50 Fällen je Amtsvormundin

Bei 50 Fällen je Amtsvormundin wird der Besuch des Mündels zum persönlichen Kontakt fast $\frac{3}{4}$ der Arbeitszeit in Anspruch nehmen (ca. 73,5 %). Nach Abzug der anderen nicht-mündelbezogenen aber notwendigen Tätigkeiten bleiben für die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung hingegen nur knapp ein Zehntel (9,5 %).

Das zeigen die nachfolgende Berechnungen in Tabelle 1.

¹ Kontakt: hildegund.suenderhauf@evhn.de

² Da die Fachkräfte in diesem Beruf zu von 96 % Frauen sind, mancherorts sogar 100 %, verwende ich im Folgenden nur die weibliche Form der Berufsbezeichnung.

Tabelle 1. Monatliche Arbeitsgewichtung bei 50 Fällen pro Amtsvormundin

Tätigkeiten der Amtsvormundin je Monat	Stunden im Mon. ³	% der Gesamtarbeitszeit (ca.)
1 volle Stelle entspricht 170 Arbeitsstunden im Monat	170 Std.	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Rüstzeit: d.h. Post, e-mail, Telefonate, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen, Materialbeschaffung, Büroorganisation etc.	8,5 Std.	5 % ⁴
Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.	8,5 Std.	5 %
Fehlzeiten wegen Krankenstands	8,5 Std.	5 % ⁵
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
50 Mündelbesuche <ul style="list-style-type: none"> • 2 x 15 Min. Vor- u. Nachbereitungszeit⁶= 25 Std. (0,5 Std. x 50) • 2 x 30 Min. Anfahrt⁷= 50 Std. (1 Std. x 50) • 1 Std. persönlicher Kontakt mit d. Mündel = 50 Std. (1 Std. x 50) 	125 Std.	73,5 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3,5 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Organisation und Überwachung von Hilfen • Berichte an das Familiengericht • Aktenführung • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) Insgesamt = ca. 19 Minuten je Mündel	16 Std.	9,5 %

Tabelle 1. zeigt, dass die Haupttätigkeit der Amtsvormundinnen in Zukunft der Besuch bei den Mündeln sein wird ($\frac{3}{4}$ der Dienstzeit). Immerhin müssen sie 600 Besuche im Jahr organisieren und durchführen! Nach Abzug aller übrigen notwendigen Tätigkeiten bleiben für die viel wichtigere Aufgabe der Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels gerade einmal 16 Stunden, das sind 2 Arbeitstage und entspricht **knapp 20 Minuten je Kind im Monat**. Das ist mit Sicherheit zu wenig.

Wenn wir künftig die persönlich geführte Amtsvormundschaft wollen, müssen Alibibesuche verhindert werden und die persönliche Förderung und Gewährleistung und von Pflege und Erziehung muss der Amtsvormundin kapazitätsmäßig und zeitlich möglich sein. Das ist das Ziel der Gesetzreform!

Das Verhältnis zwischen Mündelbesuchen zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ist nach obiger Berechnung bei 50 Fällen in einer gravierenden Schiefelage, es sollte ausgewogener sein.

³ Das Aufgabenprofil und die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften (Abteilungsleitern der Amtsvormundschaft) geschätzt.

⁴ In der Fachliteratur werden i.d.R. sogar 5 % bis 10 % der Arbeitszeit als „Rüstzeit“ angesetzt.

⁵ Der Gesamtdurchschnitt der Fehltagen der Beschäftigten des Freistaats Bayern lag im Jahr 2009 sogar bei 10,4 Arbeitstagen. Quelle: Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern 2009 Ergebnisse und Bewertungen der Datenerhebung 2009 für die Beamten und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern (Juli 2010).

⁶ Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung weiterer Handlungsschritte.

⁷ Die Anreise kann auch deutlich kürzer sein, etwas wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und z.B. einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

3. Monatliche Arbeitsbelastung und –verteilung bei 40 Fällen je Amtsvormundin

Dies Arbeitsbelastung und –verteilung wäre bei 40 Fällen je Mitarbeiter/in günstiger, wie Tabelle 2 zeigt:

Tabelle 2. Monatliche Arbeitsgewichtung bei 40 Fällen pro Amtsvormundin

Tätigkeiten der Amtsvormundin je Monat	Stunden im Mon.	% der Gesamt-arbeitszeit (ca.)
1 volle Stelle entspricht 170 Arbeitsstunden im Monat	170 Std.	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Rüstzeit: d.h. Post, e-mail, Telefonate, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen, Materialbeschaffung, Büroorganisation...	8,5 Std.	5 %
Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.	8,5 Std.	5 %
Fehlzeiten wegen Krankenstands	8,5 Std.	5 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
51 Mündelbesuche <ul style="list-style-type: none"> • 2 x15 Min. Vor- u. Nachbereitungszeit = 20 Std. (0,5 Std. x 40) • 2 x 30 Min. Anfahrt = 40 Std. (1 Std. x 40) • 1 Std. persönlicher Kontakt mit d. Mündel = 40 Std. (1 Std. x 40) 	100 Std.	59 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3,5 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Organisation und Überwachung von Hilfen • Berichte an das Familiengericht • Aktenführung • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) Insgesamt = ca. 1 Std. je Mündel	41 Std.	24 %

Bei 40 Fällen würden die Besuchskontakte immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeit in Anspruch nehmen (59 %). Für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung blieben (24 %) je Kind, ca. **1 Stunden** monatlich.

4. Monatliche Arbeitsbelastung und –verteilung bei 30 Fällen je Amtsvormundin

Noch günstiger fiele die Gewichtung aus, wenn die Amtsvormundin nur 30 Fälle betreut:

Tabelle 3. Monatliche Arbeitsgewichtung bei 30 Fällen pro Amtsvormundin

Tätigkeiten der Amtsvormundin je Monat	Stunden im Mon.	% der Gesamt-arbeitszeit (ca.)
1 volle Stelle entspricht ca. 170 Arbeitsstunden im Monat	170 Std.	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Rüstzeit: d.h. Post, e-mail, Telefonate, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen, Materialbeschaffung, Büroorganisation...	8,5 Std.	5 %
Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.	8,5 Std.	5 %
Fehlzeiten wegen Krankenstands	8,5 Std.	5 %

Mündelbezogene Arbeitszeiten		
52 Mündelbesuche <ul style="list-style-type: none"> • 2 x15 Min. Vor- u. Nachbereitungszeit = 15 Std. (0,5 Std. x 30) • 2 x 30 Min. Anfahrt = 30 Std. (1 Std. x 30) • 1 Std. persönlicher Kontakt mit d. Mündel = 30 Std. (1 Std. x 30) 	75 Std.	44 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3,5 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Organisation und Überwachung von Hilfen • Berichte an das Familiengericht • Aktenführung • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) Insgesamt = ca. 2 ¼ Std. je Mündel	66 Std.	39 %

Wenn die Amtsvormundin nur 30 Fälle betreuen würde, stünden für den Besuchskontakt 2,5 Stunden zur Verfügung und für die persönliche Förderung von Pflege und Erziehung 39 % das sind **ca. 2 ¼ Stunden je Kind im Monat.**

Mit dieser Zeit und dem monatlichen Mündelbesuch zusammen, hätte die Vormundin rund einen halben Arbeitstag für jeden Mündel. Das ist wenig genug. Es sollte jedoch ausreichend sein um zu verhindern, dass Kinder, die unter staatlicher Obhut stehen, von der Amtsvormundin unbemerkt zu Schaden kommen.

Was konkret muss die Amtsvormundin eigentlich alles machen? Das variiert von Fall zu Fall und kann sehr unterschiedlich sein. Hier zur Verdeutlichung 3 Beispiele:

5. „Leichte Fälle“ – „schwere Fälle“ – „ganz schwere Fälle“

Die Fälle sind von höchst unterschiedlicher Komplexität und ziehen völlig unterschiedliche Arbeitsbelastung nach sich. Das verdeutlichen die folgenden drei Beispiele:

Beispiel 1. Das „glückliche Pflegekind“, ein leichter Fall:

Ein Mädchen lebt seit 5 Jahren in einer „funktionierenden“ Pflegefamilie, ohne weitere persönliche Probleme. Hier genügt der monatliche Besuch, der Betreuungsaufwand ist relativ gering. 40 Fälle sind realistisch zu betreuen.

Beispiel 2. Das sog. „Multiproblemkind“, ein schwerer Fall:

Der Mündel, ein 15-jähriger Junge ist erst aus seiner Pflegefamilie, später aus mehreren Heimen weggelaufen, er lebt auf der Straße, konsumiert Drogen, ist hoch aggressiv und bereits mehrfach straffällig geworden. Dieser Fall wird sehr viel Zeit in Anspruch nehmen:

- Er ist drogenabhängig, therapeutische Hilfe muss gesucht werden und medizinische Versorgung. Mit Ärzten, Einrichtungen, Kostenträgern muss verhandelt werden.
- In Zusammenarbeit mit dem ASD muss eine Jugendhilfeeinrichtung gefunden werden, die bereit ist, ihn aufzunehmen.
- Er ist straffällig, es müssen Wege gefunden werden, eine Haftstrafe zu vermeiden, mit Gericht, Rechtsanwalt und Jugendgerichtshilfe muss kooperiert werden.
- Er zeigt möglicher Weise Anzeichen einer psychischen Erkrankung. Eine psychiatrische Abklärung muss erfolgen, ggf. Therapieangebote gefunden und begleitet werden.

- Schule und Ausbildung müssen trotz allem ins Visier genommen werden, der Mündel sollte motiviert werden.
- Vor all dem muss eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden, das kostet Zeit.

Beispiel 3. Der „unbegleitete minderjährige Flüchtling“, ein besonders schwerer Fall:

Ein 15 jähriges Mädchen aus China ist in einer Asylbewerberunterkunft angekommen.

- Der Aufenthaltsort muss geklärt werden: ist die Asylbewerberunterkunft ein sicherer Ort für ein „alleinstehendes“ Mädchen? Anderenfalls muss ein Heim gesucht werden.
- Das Mädchen hat keine amtlichen Papiere, Identität und Personenstand müssen geklärt werden.
- Ihr ausländerrechtlicher Status muss geregelt werden: Asylantrag, Antrag auf Duldung, ggf. Feststellung von Abschiebungshindernissen.
- Das Mädchen ist vielleicht von Kriegsgeschehnissen traumatisiert und muss psychologisch und medizinisch betreut werden.
- Das Mädchen spricht kein Deutsch, für alles müssen Dolmetscher gesucht werden.

Für diesen Mündel ist der Arbeitsaufwand extrem hoch, spezielle ausländer- und asylrechtliche Kenntnisse sind erforderlich. Es ist sinnvoll, diese Fälle bei spezialisierten Mitarbeiterinnen anzusiedeln, die keinesfalls mehr als 30 Mündel betreuen könnten.

6. Fazit und Formulierungsvorschlag für den Gesetzentwurf

Die vorgeschlagene Obergrenze von 50 Fällen ist untauglich, das Ziel der Gesetzgebung wird damit nicht erreicht werden können.

Eine Belastungsobergrenze von 30-40 Fällen wäre adäquat; dem folgt mein Formulierungsvorschlag:

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, (...) **soll 30 bis maximal 40 Vormundschaften** (...), führen.“ (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BGB-E)